

Einheitlicher Patentschutz und Einheitliches Patentgericht

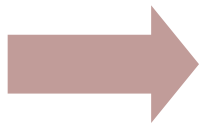
Das EU-Patentpaket

Stefan Luginbühl
Internationale Rechtsangelegenheiten, PCT (5.2.2)
Europäisches Patentamt,
München



Das europäische Patentsystem

- Seit 1977 **erfolgreiches** zentralisiertes europäisches Patenterteilungsverfahren beim Europäischen Patentamt
- **Unzulänglichkeiten** in der Nacherteilungsphase
 - Hohe Kosten für Patentinhaber aufgrund diverser Validierungserfordernisse und fälligen Jahresgebühren in den einzelnen Vertragsstaaten
 - Kein optimales Streitregelungssystem aufgrund Mehrfachstreitigkeiten, hohen Kosten, Risiko von unterschiedlichen Entscheidungen und Rechtsunsicherheit



Patentpaket der Europäischen Union

1. Einheitspatent

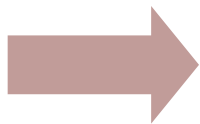
2. Einheitliches Patentgericht

Vom Gemeinschaftspatent zum Einheitspatent

- **1989: Gemeinschaftspatentübereinkommen**
- **2000: Vorschlag** für eine EU-Ratsverordnung zum Gemeinschaftspatent
- **Dezember 2010**
 - EU-Ministerrat bestätigt, dass ein einstimmiger Beschluss zu den Übersetzungsregeln aufgrund unüberwindbarer Hindernisse in absehbarer Zukunft nicht möglich sein wird
 - 12 EU-Mitgliedstaaten stellen einen formellen Antrag an die Europäische Kommission (KOM) zur Begründung einer "Verstärkten Zusammenarbeit" nach Art. 20 EUV/Art. 326 ff AEUV.

Vom Gemeinschaftspatent zum Einheitspatent

- **März 2011:** Der EU-Ministerrat nimmt den Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes nach einem positiven Votum im Europäischen Parlament an



25 EU-Mitgliedstaaten nehmen an der Verstärkten Zusammenarbeit teil (alle EU-Mitgliedstaaten ausser ES, HR, IT)

- **13. April 2011:** KOM präsentiert zwei Verordnungsvorschläge
 - Verordnung zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
 - Verordnung über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
- **17. Dezember 2012:** Die beiden Verordnungen werden formell angenommen und unterzeichnet



Vom Gemeinschaftspatent zum Einheitspatent

- **20. Januar 2013:** Inkrafttreten der
 - **Verordnung (EU) Nr. 1257/2012** vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
(ABI EPA 2/2013, 111-131)
 - **Verordnung (EU) Nr. 1260/2012** vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
(ABI EPA 2/2013, 132-142)
- Die Verordnungen sind **anwendbar** ab
 - dem 1. Januar 2014, oder
 - ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPG-Übereinkommen), je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist



Paketlösung: Anbindung der Verordnungen zum Übereinkommen zur Schaffung eines "Einheitlichen Patentgerichts"

Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz

- Das EPG-Übereinkommen wurde am **19. Februar 2013** von 25 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet (nicht von ES und PL, (HR), aber einschließlich IT)
- Es **tritt** am 1. Januar 2014 **in Kraft** oder **nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde** einschließlich der Hinterlegung durch DE, FR und UK
- **Österreich** hat am 7. August 2013 als erster Vertragsstaat die Ratifikationsurkunde hinterlegt

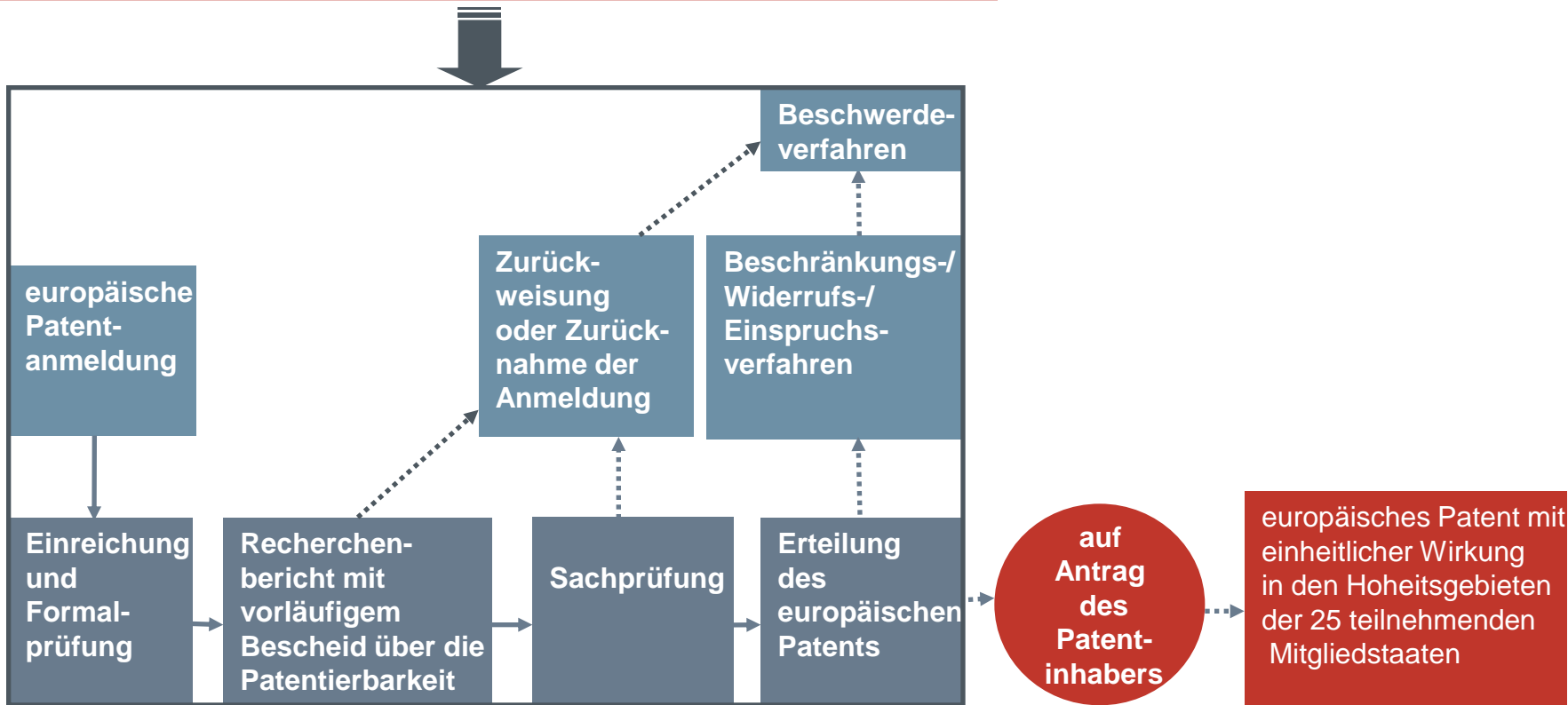


Das Einheitspatent: Konzept

- **Das Einheitspatent ist ein**
 - **"europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung"**
 - erteilt durch das EPA nach den Regeln und Verfahren des Europäischen Patentübereinkommens
 - das bestehende Anmelde- und Prüfungsverfahren bleiben unverändert
 - dem, nach der Erteilung, **einheitliche Wirkung** zukommt,
 - für das **Territorium der 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten**,
 - **auf Antrag des Patentinhabers**

Das Einheitspatent: Konzept

Erteilungsverfahren wie beim klassischen europäischen Patent



Die Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent gilt in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten als nicht eingetreten.

Das Einheitspatent: Konzept

- Anmelder kann zum Schutz seiner Erfindung innerhalb der teilnehmenden Staaten **wählen** zwischen
 - einem nationalen Patent
 - einem klassischen europäischen Patent, oder
 - einem Einheitspatent
- Verschiedene **Kombinationsmöglichkeiten** zwischen Einheitspatent und klassischem europäischem Patent
 - Einheitspatent für die 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

zusammen mit

 - klassischem europäischen Patent, das in einem oder mehreren EPÜ-Vertragsstaaten Wirkung entfaltet, die sich nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen (CH, ES, IT, NO, TK, usw.)
- **Kein Doppelschutz** durch ein Einheitspatent und ein klassisches europäisches Patent auf dem Gebiet der 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

Eintragung eines Einheitspatents

- Grundvoraussetzungen
 - Der Patentinhaber muss den einheitlichen Patentschutz beim EPA **beantragen**, und zwar
 - **schriftlich in der Verfahrenssprache** und
 - spätestens **einen Monat** nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung
 - Die einheitliche Wirkung kann **nur** für europäische Patente **beantragt werden**, die
 - mit den **gleichen Ansprüchen**
 - **für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten** erteilt wurden
 - Übersetzungen müssen nur während einer **Übergangszeit** eingereicht werden
- Wirkungen der Eintragung

Das Einheitspatent: Konzept

Eine zentrale Anlaufstelle: zentrale Nacherteilungs-Verwaltung durch das EPA

- Entgegennahme/Bearbeitung von Anträgen auf einheitliche Wirkung,
- Erstellen/Verwaltung eines zentralen "Registers für den einheitlichen Patentschutz",
- Entgegennahme/Eintragung von Lizenzbereitschaftserklärungen
- Erhebung/Verteilung der Jahresgebühren für einheitliche Patente
- Entgegennahme/Veröffentlichung von Übersetzungen während der Übergangszeit
- Verwaltung des Kompensationssystems für Übersetzungskosten



**Durchführungsvorschriften
Neue und integrierte IT-Systeme
müssen im EPA eingerichtet werden**

Übersetzungsregelung

- **Beruh**t auf der EPA-Sprachenregelung (Art. 14 (6) EPÜ)
- Nutzung **maschineller Übersetzungen** des EPA
 - Übersetzungen im Falle eines Streitfalls vor Gericht
 - Qualitativ hochstehende Maschinenübersetzungen sollen zur Verfügung gestellt werden
 - für Anmeldungen und Patentschriften
 - kostenlos zur Verfügung gestellt
 - in allen offiziellen Sprachen der EPÜ-Vertragsstaaten
 - zu Informationszwecken (keine rechtliche Wirkung)
- **Kompensationssystem** für die Einreichung von Anmeldungen durch KMU's mit Sitz in der EU in einer Amtssprache der EU, die keine Amtssprache des EPA ist

Übersetzungsregelung

- Während Übergangsperiode von **höchstens** 12 Jahren bis hochqualitative Maschinenübersetzungen zur Verfügung stehen
- Ein Antrag auf Validierung eines Einheitspatents muss zusammen eingereicht werden mit
 - einer **englischen** Übersetzung der Patentschrift, wenn das Patent in **Deutsch** oder **Französisch** erteilt worden ist,
 - einer Übersetzung der Patentschrift in einer offiziellen **EU-Sprache** nach Wahl, wenn das Patent in **Englisch** erteilt worden ist

Jahresgebühren

- **Jahresgebühren** für das Einheitspatent sind an das EPA zu zahlen:
 - EPA behält 50% für sich ein
 - der restliche Betrag wird in Übereinstimmung mit Art. 146 EPÜ nach einem vordefinierten Verteilschlüssel an die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten verteilt
- **Festlegung der Höhe der Jahresgebühren:**
 - nur generelle Prinzipien in den Verordnungen
 - Reduktionen für bestimmte Patentinhaber, z.B. KMUs möglich
- Jahresgebühren müssen tief genug sein, um attraktiv für die Nutzer zu sein und hoch genug sein, um die finanzielle Nachhaltigkeit des EPA zu sichern

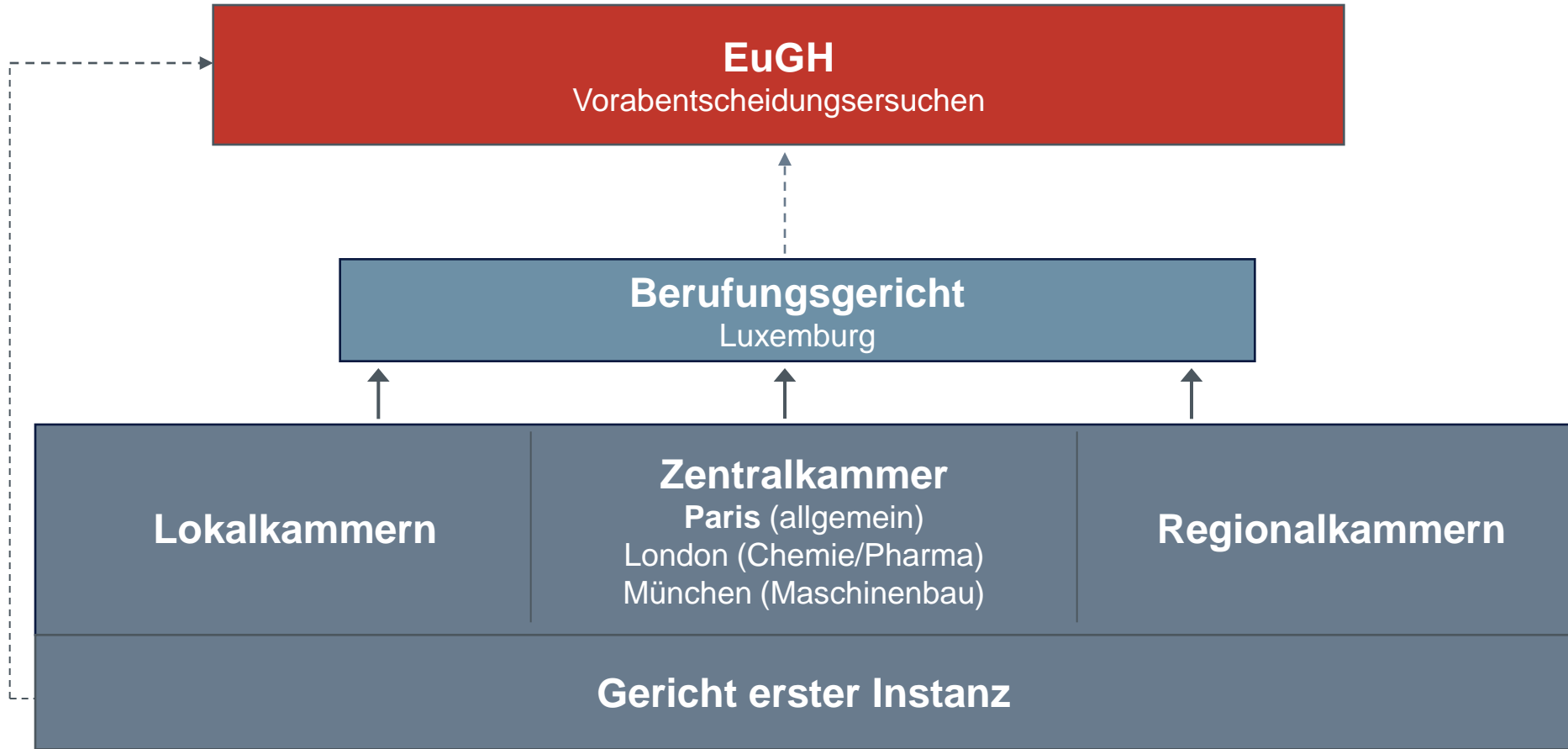


durch den Engeren Ausschuss festzulegen

Engerer Ausschuss

- **Konstituierende Sitzung** des Engeren Ausschusses am 20. März 2013
- **Zusammensetzung:**
 - Vertreter der 25 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten unter Europäischen Kommission als Beobachter
 - Weitere Details werden in der Verfahrensordnung des Engeren Ausschusses festzulegen sein
- **Zuständigkeit:**
 - Festlegung der Höhe der Jahresgebühren und des Verteilschlüssels
 - Aufsicht über die Ausführung der übertragenen Aufgaben
- Bis heute wurden **4 Sitzungen** durch den Ausschuss abgehalten

Das Einheitliche Patentgericht (EPG) – Struktur



Richterausbildungszentrum - **Budapest**

Mediations- und Schiedsgerichtszentrum für Patentsachen - **Lissabon** und **Ljubljana**

Zusammensetzung des Spruchkörpers

- **Multinationale Zusammensetzung** der Richterbank
- Lokalkammern (**mit** mehr als 50 Fällen/Jahr) / Regionalkammern:
3 rechtlich qualifizierte Richter (2 Richter aus dem Staat, in dessen Gebiet die Kammer errichtet wurde und 1 Richter aus einem anderen Staat)
(+ möglicherweise ein technisch qualifizierte Richter)
- Lokalkammern (**mit** weniger als 50 Fällen/Jahr):
3 rechtlich qualifizierte Richter (1 Richter aus dem Staat, in dessen Gebiet die Kammer errichtet wurde und 2 Richter aus einem anderen Staat)
(+ möglicherweise ein technisch qualifizierte Richter)
- Zentralkammer:
3 Richter (2 rechtlich qualifizierte Richter und 1 technisch qualifizierter Richter in Zivilsachen; 3 **rechtliche qualifizierte Richter** in Verwaltungsangelegenheiten)
- Berufungsgericht:
5 Richter: 3 rechtlich qualifizierte Richter und 2 technisch qualifizierte Richter

Zuständigkeit des EPG

- **Ausschliessliche Zuständigkeit** des EPG betreffend klassische europäische Patente und Einheitspatente für *inter alia*
 - Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten, ESZ und dazugehöriger Klageerwiderung, inkl. Widerklagen betreffend Lizenzvereinbarungen,
 - Klagen auf Erlass von einstweiligen Massnahmen und Sicherungsmassnahmen,
 - Klagen und Widerklagen auf Nichtigkeitklärung von Patenten,
 - Klagen auf Schadensersatz und Unterlassung,
 - Klagen gegen Entscheidungen des EPA im Zusammenhang mit der Ausführung der ihm übertragenen besonderen Aufgaben

- Die **örtlichen/regionalen Kammern** haben die Möglichkeit, im Patentverletzungsverfahren bei Anhebung einer Widerklage zur Feststellung der Nichtigkeit beide Klagen **in einem Verfahren** zu beurteilen oder das **Verfahren zu trennen**



Zuständigkeit der nationalen Gerichte

- **Alle Klagen** betreffend klassische europäische Patente und Einheitspatente, **die nicht den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereichs** des EPG fallen, z.B. für
 - Klagen auf Übertragung
 - des Rechts auf das Patent, oder
 - des Patents
 - Parallele Zuständigkeit von nationalen Gerichten und EPG in Streitfällen betreffend klassische europäische Patente während einer Übergangszeit von **mindestens 7 Jahren**
 - Möglichkeit des **opt-outs** der Patentanmelder/Patentinhaber von klassischen europäischen Patenten

Gerichtsgebühren/Vertretung

- **Gerichtsgebühren:** Zusammengesetzt aus fix- und streitwertabhängigen Gebühren
- **Vertretung:**
 - Zwingend (mit der Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des EPA)
 - **Rechtsanwälte & Mitglieder des *epi*** mit der notwendigen Qualifikation zur Führung europäischer Patentstreitigkeiten
 - Die Vertreter der Parteien können sich von Patentanwälten unterstützen lassen, die in Verhandlungen vor Gericht das Wort ergreifen können
- **Prozessordnung**

Der Vorbereitende Ausschuss (Preparatory Committee)

- **Der Ausschuss** wurde am 26. März konstituiert
- Fünfst Projektgruppen:
 - Recht
 - Finanzen
 - Gebäude
 - IT
 - Personal



<http://www.unified-patent-court/>

Einheitspatent/Einheitliches Patentgericht

Nähere Informationen:

http://www.epo.org/law-practice/unitary_de.html



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Dr. iur. Stefan Luginbühl, Fürsprecher
Jurist, Internationale Rechtsangelegenheiten
Europäisches Patentamt, München*

Tel: +49-89-2399 5290

Fax: +49-89-2399 5219

E-mail: sluginbuehl@epo.org

www.epo.org